

Haushaltssatzung der Gemeinde Großhansdorf für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 16. April 2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnisplan** mit

einem Gesamtbetrag der Erträge ¹ auf	25.701.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ¹ auf	28.214.500 EUR
einem Jahresfehlbetrag von.....	2.512.900 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Abs. 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	2.512.900 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR

und

2. im **Finanzplan** mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.741.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.933.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.422.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.457.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	750.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	92,64 Stellen

¹ Ohne interne Leistungsbeziehungen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 396 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 % |

2. Gewerbesteuer 315 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

§ 5

- (1) Deckungsfähigkeiten nach § 22 GemHVO und Zweckbindungen nach § 21 GemHVO ergeben sich aus der Übersicht über die nach § 20 GemHVO gebildeten Budgets.
- (2) Soweit Aufwendungen und Auszahlungen nicht aufgrund § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 oder Abs. 2 GemHVO übertragbar sind, werden sie mit Ausnahme der Verfügungsmittel, internen Leistungsbeziehungen, Abschreibungen, Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen, Zinsen und Tilgung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO für übertragbar erklärt.

Großhansdorf, den 17.04.2026

Voß
Bürgermeister

